

- b. Der **Vizepräsident**: Er unterstützt den Präsidenten und ist besorgt für die Mitgliederwerbung und führt das Mitgliederverzeichnis.
- c. Der **Kassier**. Er verwaltet das Vermögen, erledigt den Beitragsbezug und erstellt das Budget und die Jahresrechnung.
- d. Der **Aktuar**: Er führt das Protokoll über Sitzungen des Vorstandes und der GV. Er verwaltet die Akten „OLD-MG-CLUB“.
- e. Der **Programm-Chef**: Er betreibt die Koordinationsstelle für Veranstaltungen und erstellt das Jahresprogramm

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz Revisoren.

Art. 17: Unterschrift

Der Präsident führt in Rechtsgeschäften mit Aktuar oder Kassier die Unterschrift für den Club.

Art. 18: Haftung

Für **sämtliche** Verbindlichkeiten des Clubs haftet **nur allein** das Club-Vermögen.

Art. 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Jahresbericht und Jahresrechnung sind jährlich per 31. Oktober zu erstellen.

IV. Auflösung

Art. 20: Auflösung

Für die Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Clubvermögen wird in diesem Fall, nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen, anteilmässig im Verhältnis des gültigen Jahresbeitrages auf die zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Aktiv- und Passivmitglieder verteilt.

V. Schlussbestimmung

Art. 21: Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen aus dem Jahre **1978 sowie die Ergänzung aus dem Jahre 1991 und 1996 2019** ausser Kraft gesetzt.

Zug, 16. November 2024	Der Präsident:	Christian Häfeli
	Der Aktuar:	Martin Sigrist

Von der Generalversammlung am **16. November 2024** genehmigt



Statuten

Old MG Club

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Der „OLD-MG-CLUB“ nachfolgend „Club“ genannt, ist ein Verein gemäß Artikel 60 ff ZGB. Er vereinigt die Besitzer MG Classic-Cars.

Der Club hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten in 6300 Zug.

Art. 2: Der Club verfolgt folgende Zwecke

- Erhaltung und Pflege der Fahrzeuge als kulturelles und historisches Gut
- Pflege der Kameradschaft
- Technischer Erfahrungsaustausch
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Kontakte zu anderen MG-Clubs sowie weiteren Clubs und Vertretern gleicher Interessen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3: Mitgliedschaft

- a. Jeder Besitzer eines MG's bis und mit Jahrgang 1979 kann Aktivmitglied des Clubs werden.
- b. Freunde und Interessierte von MG-Oldtimern können dem Club als Passivmitglieder beitreten.
- c. Ehrenmitglieder

Art. 4: Beitritt

Wer dem Club beitreten möchte, richtet ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Die Statuten sowie alle verfügbaren Unterlagen werden dem Bewerber daraufhin zur Verfügung gestellt. Die definitive Aufnahme in den Club erfordert die Teilnahme an der ordentlichen GV in dem Jahr, in dem das Gesuch gestellt wurde bzw. eine Entschuldigung für **seine** Abwesenheit **dem Vorstand Vorliegt.**

Art. 5: **Eintrittsgebühr**

Jedes Mitglied entrichtet eine einmalige Eintrittsgebühr, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

In der Eintrittsgebühr ist die «OLD-MG-Wagenplakette» miteingeschlossen.

Die Eintrittsgebühren dienen zur Aufnung des Club Vermögens, um für besondere Zwecke nach Beschluss der GV zur Verfügung zu stehen.

Art. 6: **Jahresbeitrag**

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der GV festgelegt wird.

Art. 7: **Mitgliederverzeichnis**

Der Club führt ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe des Modells und der Farbe.

Art. 8: **Stimmberechtigung**

Aktiv - und Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt.

Passivmitglieder und Gönner haben nur beratende Stimme.

Art. 9: **Austritt**

Der Austritt kann nach schriftlicher Mitteilung an die GV auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 10: **Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aus dem Club ausschliessen, welche:

- a. den Jahresbeitrag einen Monat nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben.
- b. durch ihr Verhalten dem Ansehen und Interessen des Clubs schaden.
Der Ausschluss kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Der Betroffene kann ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch zuhanden der GV einreichen.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 11: **Organe**

Die Organe des Clubs sind

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12: **Generalversammlung**

Die GV setzt sich aus den Aktiv-, den Passiv- und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Die ordentliche GV findet alljährlich im November statt.

Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen haben in der Regel mindestes 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13: **Befugnisse**

Der Generalversammlung obliegen ordentlicherweise folgende Aufgaben:

Aufgaben und

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Mutationen **von Mitgliedern**
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - a. des Vorstandes
 - b. Präsident
 - c. Kassier
 - d. Revisoren
6. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
7. Festlegung des Jahresprogramms
8. a. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen aus dem Bereich des Clubs
 - b. Anträge der Mitglieder
9. a. Änderung und Revision der Statuten und Reglemente
 - b. Auflösung des Clubs
10. Verschiedenes

Art. 14: **Anträge**

Mitgliederanträge sind bis spätestens 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 15: **Beschlussfassung**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 16: **Vorstand**

Der Vorstand wird durch die GV für ein Amtsjahr gewählt. Im Vorjahr gewählte Vorstandsmitglieder dürfen wieder gewählt werden. Es darf nicht der ganze Vorstand gesamthaft erneuert werden.

a. **Der Präsident.** Er leitet die Vorstandssitzung und Versammlungen, trifft die im Interesse des Clubs notwendig erscheinenden Anordnungen und vertritt den Club nach aussen.